

Stadt Niddatal

Prognose zur Natura 2000-Verträglichkeit

Bebauungsplan I 13 „Westlich der Burg-Gräfenröder-Straße“

Stand: 02. August 2025



Auftraggeber:

Stadt Niddatal
Fachbereich IV/02 Bauordnung
Hauptstraße 02
61194 Niddatal

Bearbeitung:

M. Sc. Madita Jappe
Dr. Patrick Masius
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
3	Übersicht über die Schutzgebiete und ihre maßgeblichen Bestandteile	7
3.1	Lage zum Eingriffsbereich	7
3.2	Naturraum und Landschaftsgliederung	10
3.3	Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets	10
3.3.1	Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401)	10
4	Beschreibung des Vorhabens	16
4.1	Art, Umfang und Flächenverbrauch	16
4.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	16
5	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und ihrer maßgeblichen Bestandteile	17
6	Maßnahmen	20
7	Zusammenfassung	21
8	Literaturverzeichnis	22

Anhang

Karte – Abstände des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet und Feuchtgrünland

1 **Veranlassung und Zielsetzung**

Um den dringenden Wohnraumbedarf decken zu können, plant die Stadt Niddatal die Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich der Burg-Gräfenröder Straße“ auf einer Fläche von rd. 6 ha. Die Fläche schließt sich dem südwestlichen Rand der Ortslage an, die westlich der Landestraße L3351 liegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 20/1, 49 tlw. 20/2, 47, 50, 51, 45, 44/3, 44/2, 43/4, und 21 der Flur 8 und tlw. 104/12, 140/3 und 199 der Flur 10 der Gemarkung Ilbenstadt.

Auf dem Flurstück 20/1 befindet sich im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs ein ca. 0,88 ha großes Regenrückhaltebecken, dass von Einzelbäumen umstanden ist. Im Süden und im Westen des Flurstücks 20/1 schließt sich die freie Feldflur mit den Flurstücken 20/2 und 21 an. Diese stellen intensiv genutzte Ackerflächen dar. Die Flurstücke 47, 49, 50, 51 und 45 stellen Wegeparzellen dar, während die anderen Flurstücke Straßenverkehrsflächen darstellen. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt etwa 6 ha und umfasst östlich Teile der Landesstraße L 351 sowie südlich der Burg-Gräfenröder Straße. Ein Großteil der Planung umfasst Maßnahmen zur Förderung der Avifauna in Richtung des VSG. Nördlich und nordöstlich des Planungsbereichs beginnt ein Wohngebiet ab dem Gottfriedweg und Vilbeler Straße. Im Osten liegt ein Gewerbegebiet entlang der Feldbergstraße und Marie-Curie-Straße.

Das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401) liegt 112 m entfernt von der geplanten Wohnbebauung (s. Karte in Anhang). Es ist deshalb zu klären, ob die beschriebene Baumaßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann. Gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, sowie nach § 34 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Europäischer Schutzgebiete, d. h. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (gemäß § 32 BNatSchG "Europäisches Netz-Natura-2000") zu überprüfen. Führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist es nach § 34 (2) BNatSchG unzulässig.

Die hier vorgenommene Natura 2000 Prognose wird kumulativ mit dem geplanten Baugebiet der Stadt Niddatal „Am Groberg“ betrachtet und in zwei eigenstehenden Gutachten dargestellt.

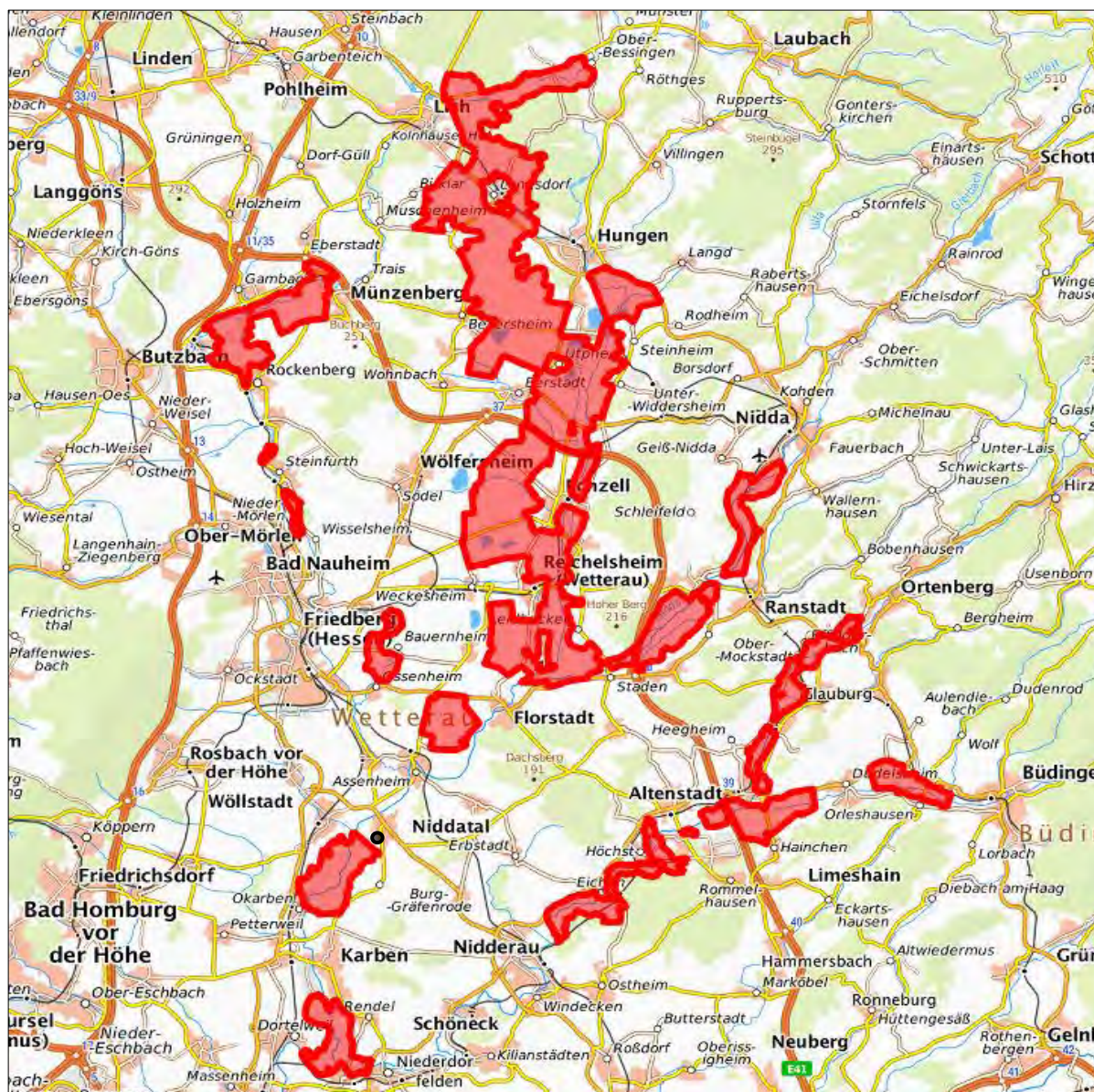


Abbildung 1: Ausdehnung des VSG „Wetterau“, das Plangebiet ist in schwarz eingezeichnet (Quelle: NatureViewer HLNUG).

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die sog. FFH- (Flora-Fauna-Habitat-) Richtlinie¹ der Europäischen Union dient dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Artenvielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Veranlasst durch die seinerzeit sehr unterschiedliche Naturschutzgesetzgebung in den Mitgliedsländern, sollte die FFH-Richtlinie eine Vereinheitlichung sowohl des Arten- als auch des Gebietsschutzes bewirken. Hierzu wurden vom Europäischen Rat im Jahr 1992 verschiedene Bestimmungen zum individuellen Schutz von Individuen bedrohter Arten, zum Schutz bestimmter Lebensraumtypen sowie zum Aufbau eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten beschlossen.

Die gemäß der Richtlinie zu schützenden Lebensräume und Arten wurden in mehreren Anhängen zusammengestellt: Anhang I enthält die zu schützenden Lebensraumtypen, Anhang II führt diejenigen Arten auf, für die besondere Schutzgebiete erforderlich sind², und Anhang IV umfasst diejenigen Arten, die eines strengen (individuellen) Schutzes bedürfen.

Auf Grundlage der FFH-Richtlinie sollten die Mitgliedsländer der Europäischen Union bis 1995 geeignete und für ihr Staatsgebiet repräsentative Lebensräume in ausreichender Zahl und Größe melden, die zusammen mit den bereits bestehenden Vogelschutzgebieten³ als „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ das Schutzgebietssystem NATURA 2000 bilden. Basierend auf einem ersten „Standard-Datenbogen“ und einer späteren ausführlichen Grunddatenerhebung (GDE) wurden mittlerweile für jedes der FFH-Gebiete Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert. Sie betreffen die maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und die im Gebiet bekannten Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

Vorhaben und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 34 Abs. 2 BNatSchG⁴ einer Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu unterziehen. Lassen sich nach den Ergebnissen dieser Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen, kann ein Projekt nur dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Können von dem Projekt sog. prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden.⁵

Nach LAMBRECHT ET AL. (2004) umfasst der Schutz der maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets die tatsächlichen oder beabsichtigten Vorkommen von LRT des Anhangs I der FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL einschließlich ihrer Biotope/Habitate. Für Vogelschutzgebiete sind signifikante Vorkommen der in Anhang I der EU-VRL bzw. Art. 4. Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume zu berücksichtigen. Prüfgegenstand sind hierbei Vorkommen

¹) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42) – „FFH-Richtlinie“.

²) Die hier aufgeführten Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, begründen die Auswahl der FFH-Gebiete.

³) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979), i. d. kodifizierte Fassung als RL 2009/147/EG vom 30. November 2009.

⁴) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

⁵) Die als prioritär einzustufenden natürlichen Lebensraumtypen und Arten sind in den Anhängen I und II gesondert gekennzeichnet.

von LRT bzw. Arten, die im Standarddatenbogen genannt sind und im Gebiet signifikante Vorkommen aufweisen (Bewertung A, B oder C im SDB).

Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb eines Natura 2000-Gebiets können gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zwar nicht selbst maßgebliche Gebietsbestandteile sein, der günstige Erhaltungszustand von Arten kann aber von Bedingungen und Veränderungen beeinflusst werden, die außerhalb des Gebietes ihre Ursache haben (LAM-BRECHT ET AL. 2004, S. 37). Entsprechend muss die funktionale Nähe der im Natura 2000-Gebiet vorkommenden relevanten Arten zum vom Vorhaben direkt betroffenen Lebensraum in Bezug gesetzt werden.

Die FFH-Vorprüfung dient dem Ziel, in einer Vorabschätzung zu ermitteln, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet zu beeinträchtigen (BMVBS 2004). Zu klären sind hierbei, ob

- a) ein Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt und
- b) die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht.

Die Beurteilung baut auf vorliegenden Unterlagen, insbesondere den Grunddatenerhebungen oder Standard-Datenbögen für die Schutzgebiete auf.

Ob die genannten Wirkfaktoren einen negativen Einfluss ausüben können, hängt maßgeblich von der Art der potenziell betroffenen Lebensräume und den charakteristischen Tierarten im Schutzgebiet ab. Je höher deren Ansprüche an die Größe des Lebensraums und je höher deren Mobilität (auch im Hinblick auf die Vernetzung von Metapopulationen), desto größer das Gefährdungsrisiko. Es liegt auf der Hand, dass die Struktur des Gesamtlebensraums zwischen Eingriffs- und Schutzgebiet hierauf wesentlichen Einfluss nimmt, weshalb der Prognose für die Natura 2000-Gebiete eine kurze Charakterisierung des Eingriffsgebiets vorgeschaltet ist. Sind hier erhebliche Gefährdungen FFH-relevanter Arten auszuschließen, ist auch die Wahrscheinlichkeit gering, dass benachbarte (Teil-) Populationen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgesetzt sind.

3 Übersicht über die Schutzgebiete und ihre maßgeblichen Bestandteile

3.1 Lage zum Eingriffsbereich

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401) liegt 112 m vom eigentlichen Eingriffsgebiet entfernt. Dieses Vogelschutzgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Wetterau“ (Nr. 2440001). Wichtige Brutvogelart ist hier insbesondere der Kiebitz. Das Plangebiet (PG) befindet sich östlich des Vogelschutz-Teilgebiets „Ludwigsquelle“, welches ebenso Teile des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Wetterau“ miteinschließt. Der „Auenverbund Wetterau“ ist rund 7.369 ha groß und umfasst Flächen im Landkreis Gießen, Main-Kinzig-Kreis und im Wetteraukreis und umfasst hier Auenlandschaften der Flüsse Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach.

Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet wurde die vorliegende Natura2000-Prognose für das Vorhaben erstellt.

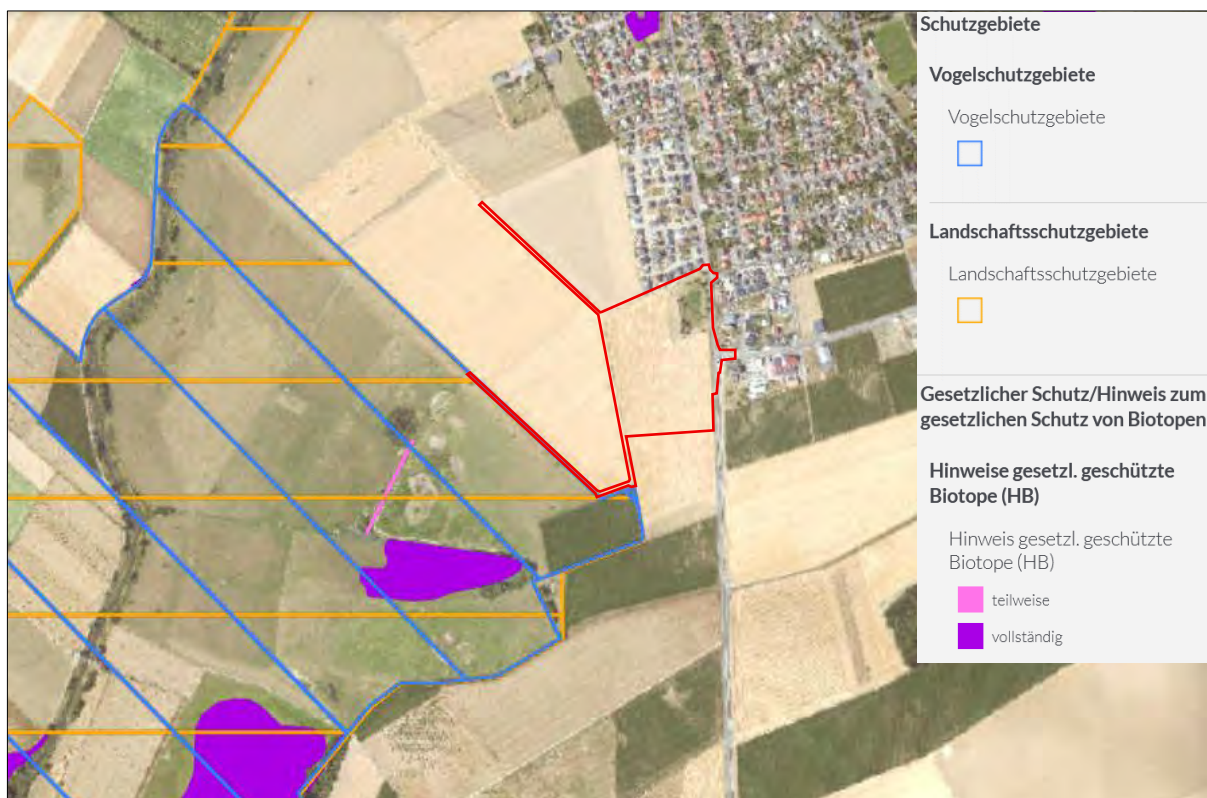


Abbildung 2: Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (rot), Quelle: Natureg Vierer Hessen (HLNUG, abgerufen am 17.11.2023)



Abbildung 3: Blick in das Plangebiet von Norden. Im Vordergrund der intensiv genutzte Acker, links oben die Böschung des Regenrückhaltebeckens (Foto: IBU, 08.04.2021).



Abbildung 4: Blick von Süden in das Regenrückhaltebecken. Zu erkennen ist das kleine Flachgewässer, das bis zum Juni fast vollständig austrocknet (Foto: IBU, 18.04.2021).



Abbildung 5: Blick in das nahe liegende Vogelschutzgebiet "Wetterau", Teilgebiet „Ludwigsquelle“. Die hier vorhandenen Wasserflächen auf den Wiesen ziehen zahlreiche Vogelarten an (Foto: IBU 18.04.2021).



Abbildung 6: Blick nach Westen aus dem Bereich zwischen Wohnsiedlung und Regenrückhaltebecken (Foto: IBU 18.04.2021).

3.2 Naturraum und Landschaftsgliederung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlicher Haupteinheitengruppe Rhein-Main-Tiefland (23), in der Haupteinheit Wetterau (234). Der östliche Teil des PG befindet sich in der naturräumlichen Untereinheit Heldenberger Wetterau (s. Abb. 7), während sich der westliche Teil in der Untereinheit Nidda-Aue (234.31) befindet.

Die Wetterau ist eine von Ackerflächen dominierte Landschaft mit typischen Böden der Lösslandschaft. Zu ihr zählen das Grolindener Hügelland und der Münzberger Rücken, sowie die Horloffsenke. Wald findet sich an den Rändern, insbesondere im Norden der Wetterau. Hier finden sich auch vermehrt Streuobstwiesen.

Das Plangebiet (PG) liegt unweit der Nidda, welche im Vogelsberg entspringt und in den Main mündet. In den Auen finden sich Gleye und Nassgleye sowie braune Auenböden. Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind vor allem die Hochstaudenfluren, Röhrichte und Nasswiesen sowie die bachbegleitende Vegetation (BfN 2023).

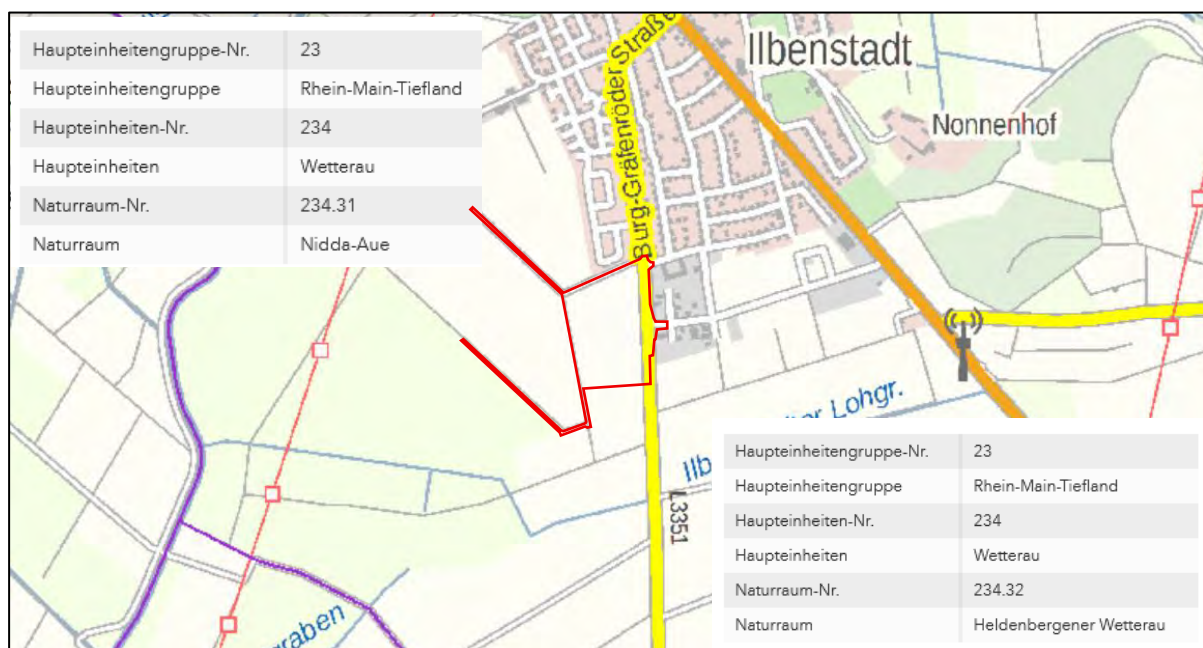


Abbildung 7: Naturräumliche Gliederung nach Klausning (1988) und Lage des Eingriffsbereichs (rot) (Quelle: NaturegViewer Hessen, Abfrage vom 20.11.2023).

3.3 Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets

3.3.1 Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401)

Das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ wurde 2004 im Rahmen der NATURA-2000-Kulisse mit einer Fläche von 10.690 ha als Vogelschutzgebiet (VSG) in der EU ausgewiesen. Mit 100-180 m über NN liegt das Schutzgebiet auf einer Lössdecke auf tertiären Feinsedimenten und organogenes Material auf mitteldevonischem Gestein. Es besteht aus 17 Teilflächen, die sich entlang größerer Fließgewässer und Auenzügen von Wetter, Horloff, Nidda und Nidder hin erstrecken. Es enthält mehrere Landschaftsschutz- Naturschutz- und FFH-Gebiete. Als gemeldetes VSG ist es verpflichtend, diese Lebensräume ökologisch richtig zu gestalten und zu pflegen, Maßnahmen zu schaffen um Beeinträchtigungen zu vermeiden sowie eine Verschlechterungsverbot einzuhalten.

Das VSG ist als einziges oder bedeutendstes hessisches Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für viele feuchtgebietsgebundene Arten und Arten des Offenlandes von hoher Bedeutung. Als Entwicklungsziele genannt werden die Erhaltung und Verbesserung der offenen, meist wassergeprägten Lebensräume der überregional bedeutenden Brut- und Rastvogelpopulationen durch Sicherung und Förderung der extensiven Grünlandwirtschaft, Minimierung baulicher Erschließungen mit biotopbeeinträchtigender Wirkung und störungsarme Regelung des Freizeitbetriebes.

Die Flussauen bilden die Schwerpunkte des VSG, darunter Abschnitte der Niddaaue (Ludwigsquelle und Nieder-Florstadt), der Nidderaue (Bruch von Heegheim) und Teile der Seemenbachaue (Düdelnheim). Ziel ist es, eine natürliche Auedynamik beizubehalten oder wiederherzustellen, wofür im besten Fall großräumige, flache Übersauungen der Wiesen im Winterhalbjahr, die im Frühjahr nur langsam versiegen und als Rast- und Nahrungshabitate dienen. Weiter verlaufen die Auengewässer idealerweise in ein vielfältiges Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume wie Feuchtwiesen, Nasswiesen mit Röhrichflächen, Ackerflächen, Hecken und Feldgehölze im Randbereich.

Die weitläufigen, größtenteils baum- und strauchlosen Agrar- und Grünlandflächen bieten ideale Lebensräume für spezialisierte Vogelarten des Offenlandes. Das VSG "Wetterau" stellt das bedeutendste Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel in Hessen dar.

Aufgrund des geringen Höhenunterschieds ermöglicht die landwirtschaftliche Nutzung nur in Bereichen außerhalb der Überschwemmungszonen eine vernünftige Ackernutzung. In den Auen liegende Flächen des VSG werden daher vorwiegend extensiv als Grünland durch Mahd- und/oder Weidebetrieb genutzt. Auf den trockeneren Flächen außerhalb der Überschwemmungszonen findet sich auch intensiv genutztes Grün- und Ackerland.

Es ist ein bedeutsames Gebiet für Brutvogelarten gem. Anhang I VSRL wie Rohr- und Wiesenweihe, Tüpfel – und Kleines Sumpfhuhn und Zwergdommel. Ferner sind Brutvogelarten gem. Art. 4 (2) VSRL wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe und Wiesenpieper aufgeführt.

Bei der dem Eingriffsgebiet am nächsten liegenden Teilfläche des VSG, der „Ludwigsquelle“, handelt es sich um einen südwestlich gelegenen Teil des Schutzgebiets (s. Abb. 8). Es besitzt eine Fläche von rund 448 ha und ist an der Nidda gelegen. Die Teilfläche des VSG im Pufferbereich zeichnet sich überwiegend durch intensiv genutztes Grünland und Acker dominierte Bereiche aus. Daneben fallen kleine Bereiche von Feuchtgrünland in den Pufferbereich. Im Bereich der Feuchtwiesen wurden Flutmulden angelegt um eine Grünlandvernässung zu erreichen.

In diesem Gebiet ist allerdings nur ein Teil der im gesamten VSG vorkommenden Vogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 1 und 2). Es handelt sich um ein wichtiges Brutgebiet des Kiebitzes. Die Teilgebiete Ludwigsquelle, Nieder-Florstadt, Bruch von Heegheim und Düdelnheim wurden im Bewirtschaftungsplan (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT 2018) teilweise zusammengefasst betrachtet, daher sind folgende Angaben zu den anteiligen Biotoptypen so übernommen: 21,3 % der Fläche ist intensiv genutztes Grünland, 19,5 % sind frisch bis feuchtes Grünland, 50,2 % sind Acker, 2,7 % Wald, 2,1 % Fließgewässer und 2 % Gehölze und Weitere.

Für die Tabelle 1 und 2 wurden die Erhaltungsziele aus der Natura 2000-Verordnung des Regierungsbezirks Darmstadt vom 20.10.2016 übernommen.

Tabelle 1: Vogelarten und Erhaltungsziele nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie im Teilgebiet Ludwigsquelle

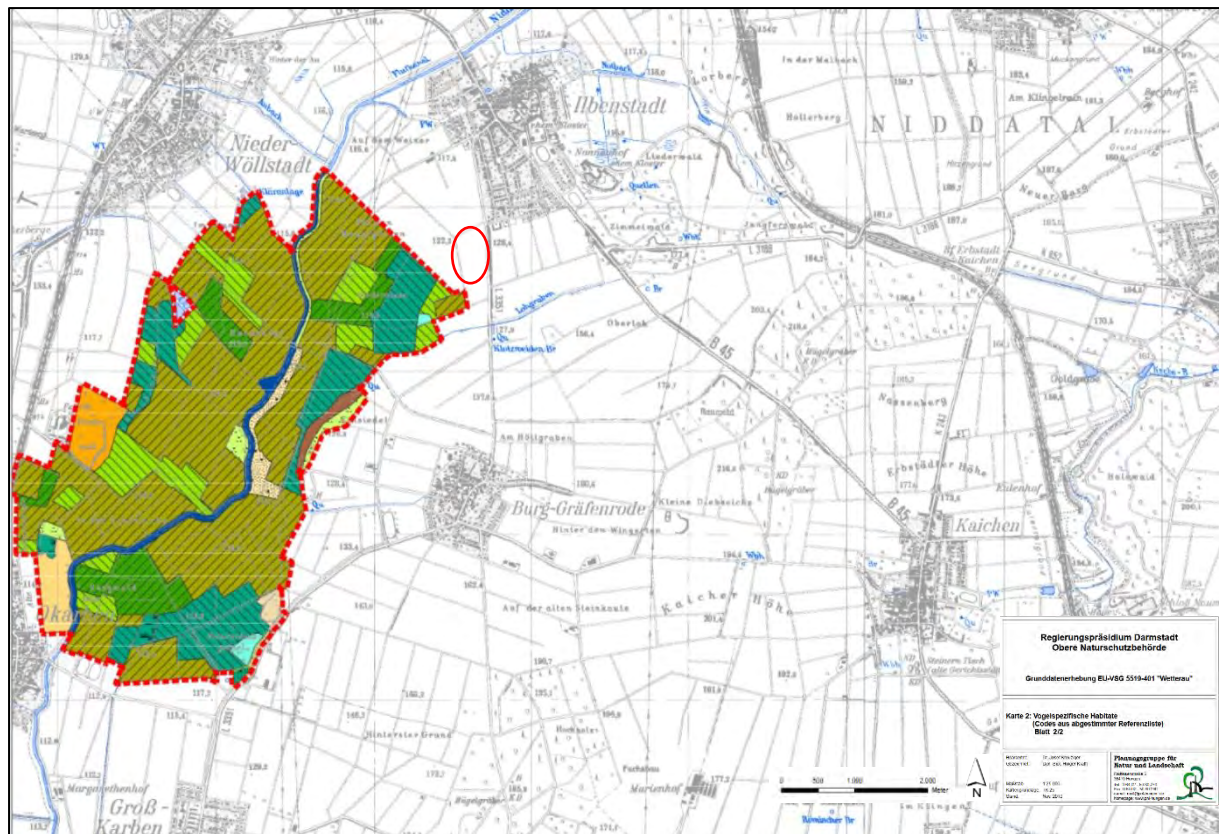
Vogelart und Erhaltungsziele
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate, • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) • Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Altholz und Totholz • Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes • Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren natürlichen Elementen wie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) • Erhaltung schilfreicher Flachgewässer

• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung von offener großräumiger Feuchtgebiete • Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland • Erhaltung der Brutplätze

Tabelle 2: Vogelarten und Erhaltungsziele nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie im Teilgebiet Ludwigsquelle

Vogelart und Erhaltungsziele
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) • Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen • Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung • Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten • Erhaltung des Offenlandcharakters
Flussregenpfeiffer (<i>Charadrius dubius</i>) • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaubereichen im Rahmen einer naturnahen Dynamik • Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase
Graugans (<i>Anser anser</i>) • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen • Erhaltung des Offenlandcharakters

• Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
Knäckente (<i>Anas querquedula</i>) • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Krickente (<i>Anas crecca</i>) • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) • Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert • Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Sicherung eines ausreichenden Wasserstands an den Brutgewässern zur Brutzeit • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen



Laubwald, einheimische Arten, außer Eichenwald

-  schwach dimensioniert (111)
 mittel dimensioniert (112)
 mittel dimensioniert, strukturreich (113)

Eichenwald

-  schwach dimensioniert (121)
-  mittel dimensioniert (122)
-  mittel dimensioniert, strukturreich (123)
-  stark dimensioniert (124)
-  stark dimensioniert, strukturreich (125)

Mischwald

- mittel dimensioniert (132)

Gehölzreiche Kulturlandschaft

-  Grünland-dominiert, extensiv genutzt (211)
 Grünland-dominiert, intensiv genutzt (212)
 Acker-dominiert (213)

Gehölzarme Kulturlandschaft

- Ackerdominiert (221)
- Grünland-dominiert, intensiv genutzt (222)
- trockenes Offenland (223)
- Frischgrünland, extensiv genutzt (224)
- Feuchtgrünland, extensiv genutzt (225)
- Seggensümpfe (226)
- struktureiche Grünlandkomplexe (227)

Sukzessionsflächen

-  Rohbodenstadium (231)
 Staudenstadium (232)
 Verbuschungsstadium (233)

Fließgewässer

- Ufer mit artspezifischen Sonderstrukturen (311)
 Ufer ohne artspezifischen Sonderstrukturen (312)

Abbildung 8: Vogelschutzgebiet Wetterau, Teilgebiet „Ludwigsquelle“ mit Habitatsinheiten und Lage des PG (rot umkreist) (RP DARMSTADT 2018).

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Art, Umfang und Flächenverbrauch

Die Stadt Niddatal betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Burg-Gräfenröder Straße“ für den Stadtteil Ilbenstadt. Ziel des Bebauungsplanes ist es, den dringenden Wohnraumbedarf der Region durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche von rd. 3 ha zu decken. Die Fläche befindet sich am südwestlichen Rand der Ortslage von Ilbenstadt westlich der Burg-Gräfenröder Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 20/1, 49 tlw. 20/2, 47, 50, 51, 45, 44/3, 44/2, 43/4, und 21 der Flur 8 und tlw. 104/12, 140/3 und 199 der Flur 10 der Gemarkung Ilbenstadt.

Auf dem Flurstück 20/1 befindet sich im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs ein ca. 0,88 ha großes Regenrückhaltebecken, dass von Einzelbäumen umstanden ist. Im Süden und im Westen des Flurstücks 20/1 schließt sich die freie Feldflur mit den Flurstücken 20/2 und 21 an. Diese stellen intensiv genutzte Ackerflächen dar. Die Flurstücke 47, 49, 50, 51 und 45 stellen Wegeparzellen dar, während die anderen Flurstücke Straßenverkehrsflächen darstellen. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt etwa 6 ha und umfasst östlich Teile der Landesstraße L 351 sowie südlich der Burg-Gräfenröder Straße. Ein Großteil der Planung umfasst Maßnahmen zur Förderung der Avifauna in Richtung des VSG. Im Norden und Osten schließt der Geltungsbereich an bereits bestehende Wohnbebauung bzw. ein Gewerbegebiet an. Das geplante Wohngebiet befindet sich 112 m östlich von der Teilfläche „Ludwigsquelle“ des VSG „Wetterau“ an der Burg-Gräfenröder-Straße.

Das geplante Wohngebiet schließt sich an den bestehenden Siedlungsrand an. Es wird im Folgenden unter der Annahme betrachtet, dass am westlichen Rand der Bebauung eine mind. 8 m tiefe dichte Eingrünung mit heimischen Gehölzen und ein 1,5 m hoher Erdwall, gefolgt von 7 m privater Grünfläche, angelegt wird, wie im Bebauungsplan festgesetzt.

Zudem setzt der Bebauungsplan einen Rückbau der Wege nahe des Vogelschutzgebiets fest. Anstelle dessen wird wie auch auf der verbleibenden Fläche der Flurstücke 20/2 und 21 der Flur 8 eine Blühbrache vorgesehen, welche Offenlandarten als Nahrungsquelle dient.

4.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch den Bau des Wohngebiets ist mit baubedingten Störungen durch Lärm, Staub, Licht und Bewegung zu rechnen. Diese Störwirkungen sind jedoch lediglich auf die direkte Umgebung des Eingriffsbereichs begrenzt und wirken sich nur innerhalb der Bauphase aus. Die baubedingten Emissionen durch Lärm, Licht und Bewegung und die Fallenwirkung der Gruben während der Bauphase sind insbesondere deshalb nur als mäßig einzustufen, da sie vorübergehender Natur sind und nur am Tag auftreten.

Anlagenbedingt wird nicht davon ausgegangen, dass die Störungen erheblich zunehmen werden. Dennoch wird durch die Erweiterung des Wohngebiets ein Flächenverlust herbeigeführt, der mit Versiegelung und Flächenüberformungen durch Gebäude und Wege einhergeht. Durch die vorgenommenen tierökologischen Untersuchungen 2021 wurden innerhalb des PG lediglich zwei wertgebende Vogelarten mit Brutverdacht (Bluthänfling und Stieglitz) erfasst (AF IBU 2025) und eine wertgebende Art (Rebhuhn) im weiteren Untersuchungsgebiet. Die erfassten Nahrungsgäste wie Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Kiebitz verlieren durch das Bauvorhaben ein verhältnismäßig kleinflächiges Nahrungshabitat.

Tabelle 3: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtenden Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgebiet*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	- Gefährdung von Individuen im Baubetrieb - Störwirkungen durch Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen
Anlagebedingt	- Verlust von speziellen Habitatstrukturen - Flächenverlust, allgemein - Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	- Störwirkungen im Plangebiet - Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und ihrer maßgeblichen Bestandteile

Ein Vorkommen der genannten Zielarten des VSG Teilbereich „Ludwigsquelle“ muss aufgrund der vorhandenen Habitatbedingungen angenommen werden. Unter Berücksichtigung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (Gassner et al. 2010) dieser Vogelarten, muss das Bauzeitenfenster des Eingriffs angepasst werden.

Tabelle 4: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen relevanter Brut- und Rastvogelarten (Gassner et al. 2010)

Vogelart		Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (m)	Empfindlichkeitsklasse zur Brutzeit ⁶
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	300	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	300	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	200	2
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	200	2
Graugans	<i>Anser anser</i>	400 R 200	2
Knäckente	<i>Anas querquedula</i>	120	2
Krickente	<i>Anas crecca</i>	120	2
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	120	2
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	80	3
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana Porzana</i>	60	3

⁶ Nach Bernotat & Dierschke (2021); sehr unempfindlich (5) bis sehr empfindlich (1).

Vogelart		Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (m)	Empfindlichkeitsklasse zur Brutzeit ⁶
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	100	3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	250 R 100	3
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	100	3
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	30	4
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	30	4
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	50	4
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	30	4
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	30	4

Der Bau des Wohngebietes in 112 m Distanz zum Vogelschutzgebiet und knapp 400 m zu den wertvollen Feuchtlebensräumen, findet außerhalb der Fluchtdistanzen der genannten Brutvögel statt. Bei dem Plangebiet nächstgelegenen Bereich des VSG handelt es sich um einen Intensivacker, der lediglich für die Feldlerche und das Rebhuhn einen Lebensraum bieten kann. Besonders die empfindlichen Greifvögel Rotmilan, Schwarzmilan (300 m), Rohrweihe und Baumfalke (200 m) werden nicht betroffen, da Bruthabitate außerhalb der Fluchtradien liegen. Dies gilt auch für die gewässergebundenen Arten (Enten, Gänse), da die nächsten Gewässer etwa 400 m Distanz zum Eingriffsgebiet aufweisen. Andere Brutvogelarten haben geringere Fluchtdistanzen und sind weniger empfindlich gegenüber Störungen (siehe Tab. 4). Auch anlage- und betriebsbedingt sind hier keine negativen Wirkungen zu erwarten.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung für Rastvögel sicher ausschließen zu können, darf die Bauphase nur außerhalb der Hauptrastzeit (15.03.-30.04. und 01.08.-30.09.), stattfinden (V 02). Anlagebedingt sind keine negativen Wirkungen zu erwarten. Das Eingriffsgebiet ist in Relation zur Schutzgebietsfläche sehr kleinflächig (<1% der Teilfläche „Ludwigsquelle“ mit 4 ha von 448 ha). Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen durch den potenziellen Verlust von wenig spezifischen Nahrungshabitaten (Intensivacker) sind daher auszuschließen. Eine wesentliche funktionale Beziehung des intensiven Ackers zum VSG besteht nicht.

Betriebsbedingt ist davon auszugehen, dass die Störkulisse des bestehenden Wohngebiets nur unwesentlich verändert wird. Gewöhnungseffekte sind bereits zu erkennen. So nutzt der Große Brachvogel auch in weniger als 200 m Entfernung zur aktuellen Bebauung Nahrungshabitate, ohne durch Verkehr oder Spaziergänger gestört zu werden. Aufgrund der Lage und der Nutzung des Gebietes ist von einer Vorbelastung durch regelmäßige Störungen auszugehen. Die Wege entlang des Sieglungsrandes werden von Spaziergängern und Radfahrern frequentiert. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass sich das Artenspektrum der Vögel im Plangebiet überwiegend auf störunempfindliche Arten beschränkt, die auf eine zusätzliche Lärmbelastung durch Umsetzung der Planung vergleichsweise unempfindlich reagieren.

Daher wird festgesetzt, das Wohngebiet mit einer Eingrünung und einem 1,5 m hohen Erdwall in Richtung VSG einzufassen, sowie die durch Spaziergänger frequentierten Wege nahe des VSG rückzubauen sind. Durch beide Maßnahmen wird die Störwirkung durch sich bewegende Menschen und Hunde weitgehend ausgeschaltet.



Abbildung 9: Blick auf vernässten Grünlandbereiche des VSG „Wetterau“. Der Weg am unteren Bildrand wird zurückgebaut. Gut erkennbar sind auch der daran anschließende Damm und die Umzäunung der Teilfläche.

Weiterhin störungsmindernd wirkt sich aus, dass das Vogelschutzgebiet durch einen Damm von der Siedlungskulisse getrennt liegt und damit keine direkte Sichtbeziehung besteht. Außerdem wird es durch einen Zaun vollständig umschlossen, so dass Haustiere das Gebiet, nicht erreichen können. Die primären Prädatoren mit Gefährdungspotenzial für die Kiebitz-Kolonie stellten vor Installation des Zauns dabei nicht Haustiere dar, sondern freilebende Prädatoren.

Im Weiteren ist zur Reduzierung der Störwirkung eine Bauzeitbeschränkung für die Baufeldräumung (V 01) und die geplanten Baumaßnahmen (V 02) vorgesehen.

Aufgrund des Zug- und Rastgeschehens in diesem Gebiet ist eine Vermeidungsmaßnahme zum Vogelschlag an Glasfassaden festgesetzt. Hier muss beim Bau der Fenster und Glasfassaden auf eine nicht spiegelnde Konstruktion mit kontrastreichem Muster geachtet werden (V 03).

Um nachtaktive Arten zu schützen wird eine Minimierung von Lichtemissionen festgesetzt (V 04).

Die im Jahr 2021 durchgeführten tierökologischen Untersuchungen vom Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU) (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, IBU 2025) zu den Tiergruppen Feldhamster, Avifauna und Amphibien in dem PG und seines funktionalen Umfelds lassen erkennen, dass das Gebiet überwiegend von störungstoleranten Vogelarten des Siedlungsrandes und Offenlandes als Nahrungshabitat aufgesucht wird. Aufgrund der Beschaffenheit des Geländes als Intensivacker mit wenigen Gehölzen bietet es sehr geringes Potenzial als Bruthabitat. Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Amphibien und Feldhamster nachgewiesen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnbebauung in der Burg-Gräfenröder-Straße ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der Eingrünung und des Erdwalls im Westen keine erhebliche Veränderung der Störkulisse bewirkt.

Durch die Umsetzung von Ausgleichmaßnahmen im Bereich zwischen VSG und Plangebiet werden verbesserte Habitatbedingungen für Nahrungsgäste aus dem VSG geschaffen (Umwandlung von Intensivacker und Wege in Blühbrache).

6 Maßnahmen

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die <u>Baufeldräumung</u> müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also <u>nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres</u> , stattfinden. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
V 02	Bauzeitenbeschränkung Wohngebiet Die <u>Baumaßnahmen</u> müssen um Störungen zu vermeiden außerhalb der Hauptrastzeit der Vögel durchgeführt werden, dürfen also <u>nicht vom 15.03.-30.04 und vom 01.08.-30.09. eines Jahres stattfinden.</u>
V 03	Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben Um die Gefahr von Glaskollisionen an den Neubauten zu verringern sind §37 des HeNatG und die Grundsätze der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ von Rössler et al. 2022 zu implementieren. Für Vögel problematische Glasflächen sollten, wenn baulich möglich, vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so sind die entsprechenden Glasflächen wirksam zu markieren. Auch die Hinweise zur Reduktion von Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung sind anzuwenden (s. auch LAG VSW 2021 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“).
V 04	Vermeidung von Lichtemissionen Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tierarten sind für alle Außenbeleuchtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin (warmweiß) und vollständig gekapselte, nach unten abstrahlende Leuchtengehäuse zu verwenden. Lichtemissionen in Richtung der angrenzenden freien Landschaft sowie insbesondere in Richtung des Europäischen Vogelschutzgebiets (VSG) 5519-401 „Wetterau“ sind unzulässig. Für die öffentliche Straßenbeleuchtung gelten dieselben Anforderungen, sofern dies unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit möglich ist.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Niddatal, Stadtteil Ilbenstadt, plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Burg-Gräfenröder Straße“ für eine Wohngebietserweiterung. Östlich daran schließt sich der geplante Bebauungsplan „Am Grohberg“ an, welcher die Ausweitung des dort bereits bestehenden Gewerbegebiets vorsieht. Da beide Gebiete in direktem räumlichen Zusammenhang stehen, fallen die Bewertungen ähnlich aus, sind jedoch in zwei separaten Gutachten zu bewerten.

Die Eingriffsbereiche des PG „Burg-Gräfenröder Straße“ liegen 112 m entfernt von dem VSG „Wetterau“, Teilgebiet „Ludwigsquelle“. Das VSG Wetterau ist das wichtigste Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet in Hessen für viele feuchtgebietsgebundene Arten. Die Entwicklungsziele beinhalten die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume durch Förderung extensiver Grünlandwirtschaft, Minimierung von baulichen Erschließungen und störungsarme Regelung des Freizeitbetriebs.

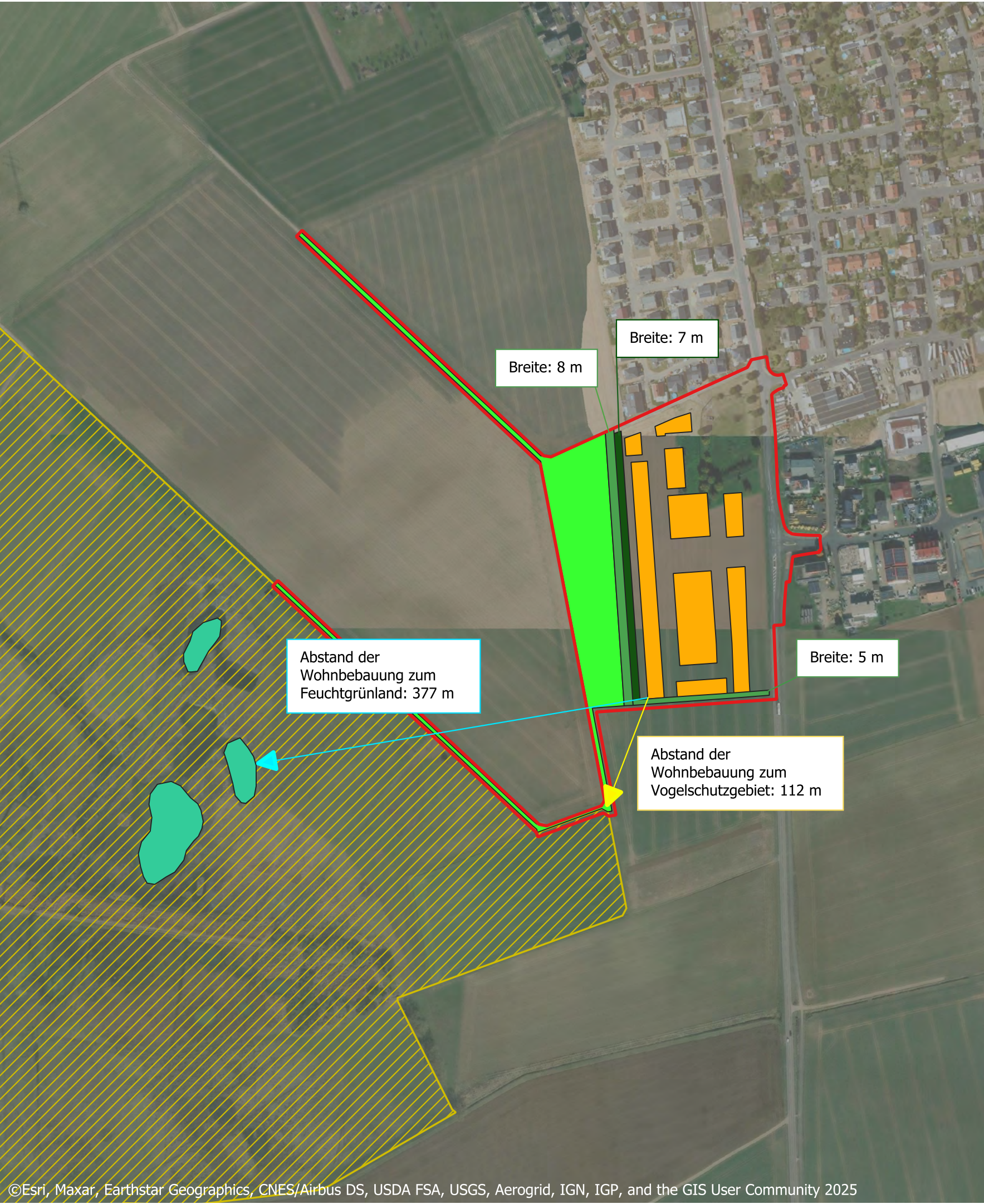
Der Bau des Wohngebiets findet in ausreichender Distanz zu den Habitaten der relevanten Brutvogelarten statt. In Bezug auf die Rastvögel muss allerdings eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (V 02), um eine Beeinträchtigung der Zielarten sicher ausschließen zu können. Umfassende Konzepte zur Minimierung von Störungen wurden im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt (Wegerückbau, Erdwall, Eingrünung). Hinzu kommen Ausgleichmaßnahmen, welche die Habitate zwischen VSG und Plangebiet aufwerten.

Der anlagebedingte Flächenentzug liegt außerhalb des Vogelschutzgebiets unter der 1% Schwelle (selbst auf das Teilgebiet „Ludwigsquelle“ bezogen) und betrifft mit einem Intensivacker ein unspezifisches Nahrungshabitat. Es ist funktional nicht mit den Lebensräumen des VSG verbunden und nicht erheblich für die Populationen im Schutzgebiet. Die Umsetzung der Planung wird keine negative Veränderung der betriebsbedingten Störkulisse bewirken. Durch das bestehende Wohngebiet sind regelmäßige Störungen entlang der Wege durch Freizeitnutzung bereits vorhanden. Gewöhnungseffekte sind eingetreten. Diese Störungen werden insbesondere durch den Rückbau der Wege reduziert werden.

8 Literaturverzeichnis

- BERNOTAT, D.; DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung. Stand 31.08.2021.
- BIRDLIFE ÖSTERREICH (2023): Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Wien.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBs 2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn. 114 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2023): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <https://ffh-vp-info.de> (zuletzt abgerufen am 17.11.23).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFELE (BNATSCHG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- GASSNER, E. ET AL. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg (5. Auflage).
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON, Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HMULV (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten oder deren Raum und Verbraucherschutz. September 2005. 45 S.
- HLNUG (2023): Natureg-Viewer Hessen. Hessisches Naturschutzinformationssystem. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).
- HMUKLV (2023): Steckbriefe, Gutachten & Hilfskonzepte zu FFH-Arten. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/steckbriefe-gutachten-hilfskonzepte-zu-ffh-arten> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE) (2020): Auswirkungen von PV-Freiflächen auf die Fauna. <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/237-auswirkung-pv-freiflaechenanlagen-fauna/> (zuletzt abgerufen am 04.12.2023).
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. UND E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Auftrag des BfN. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LAMBRECHT, H. UND J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

- NOWAK, B., SCHULZ, B. (2004): Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen. Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde. Wetzlar / Gießen, 175 S.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (RP) (2018): Bewirtschaftungsplan für die Teilflächen Ludwigsquelle, Bruch von Heehheim, Nieder-Florstadt und Düdelsheim des Vogelschutzgebiets 5519-401 „Wetterau“.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (RP) (2018): Grunddatenerhebung EU VSG 5519-401 „Wetterau“. Karte 2: Vogel-spezifische Habitate.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN (RP) (2023): Gebietsliste Natura 2000 – Verordnung Regierungspräsidium Gießen. <http://natura2000-verordnung.rp-giessen.de/Nav/gebietsliste.html> (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN (RP) (2020): Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020. Steuerung der Wind-energienutzung und Photovoltaiknutzung auf Freiflächen. Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt 21: 37 - 69.

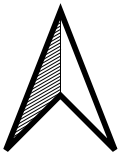
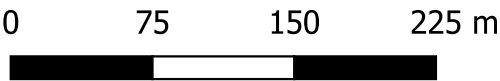


Legende

- Geltungsbereich
- Wohnbebauung
- Vogelschutzgebiet "Wetterau" (5519-401)
- Feuchtgrünland

Eingrünung in Richtung des Vogelschutzgebiets

- Blühbrache
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen
- Private Grünfläche





IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Niddatal	Projekt-Nr.	210406
	bearb.	C. Krcyn
Baugebiet I 13 "Westlich der Burg-Grafenröder-Straße"	gez.	C. Krcyn
	Datum:	17.07.2025
Abstände des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet und Feuchtgrünland	Maßstab:	1:6.000
	Datei:	Voegel_Burg_Grafenroeder